



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XXIX. Kurfürst Joachim bestellt Güntzel von Bartensleben zum Verweser  
des Klosters Arendsee, am 22. October 1556.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

von Simendorff nochmals bey der hutung bleiben, Doch den Jagauwen das Lager ader sonstenn ein geburlichs darvmb thun, das sie sich dan nochmals mit ihnen derhalben sollen vertragen: Vnnd sol solchs alles zu beider theile willen vnd wolgefallen stehen, wie lange sie ditz also halten wollen. Da aber die Jagouwen den leuthen die trifft verbiethen wurden, Sollen sie das ader was sie Ihnen derwegen zufagen werden, hinfuro denen von Jagow zugeben nicht schuldig sein etc. — Gescheen zur Arndtsehe, Sonnabendt nach Bartholomei, im funfzehnhundersten vnd Ein vnd funfzigsten Jares.

Nach dem Original.

XXIX. Kurfürst Joachim bestelt Gützel von Bartenleben zum Verweser des Klosters Arendsee, am 22. October 1556.

Wir Joachim — Bekennen — Das wir nach absterben vnfers Verwesers des Closters Arendsehe, Raths — Jorgen Posen, vnfern diener Gützel von Berttenleben zu vnserm Verweser des Closters von dato an auf dreissig Jahr bestellt — haben —, also dafs er das Closter berürte Jahre inhaben, bestellen vnd wie einem getreuen Vorweser oder Beuelchhaber eigendt vnd geburt, von vnserwegen verwalten soll, Inmassen wir ihn durch vnfern hauptmann der Altenmark, Castner zu Tangermunde, Rath — Leuin von Schulenburgk vnd Peter Guntzen dasselbige von vnserwegen Intzubaben vnd zuuorwalten, auch die Pauren vnd vnser Landtreiter an Ihne seines beuelhs zu geloben, haben ein vnd anweisen lassen, Er soll auch auf die güther desselbigen mit Fleifs aufsehen, die grentzen vleissig warten — vnd nichts dauon entziehen lassen, sondern sich dawider legen, vnd da es not oder was dauon in handelen vorfiele, an vns oder andere vnser Beuelchhaber der Altmarck gelangen lassen. Auch soll er Plackerey vnd reuberey wheren vnd hindern, die strassen sichern vnd fridsam halten, die vnterthanen zu gleich vnd recht schützen vnd handthaben, Auch sie bei allen herkommen pleiben lassen, Ihre sachen horen vnd gütlich oder zu recht entscheiden. Ferner soll er vier geruster Pferde, knecht vnd Rustung halten, vnd damit wie andere vnser Amptleute vnd Diener gebührlicher dienste gewertig sein, sich in vnfern sachen, gescheften vnd verschickungen treulich vnd vleissig nach seinem besten vermogen gebrauchen lassen. Es soll auch den Closter-Junkfern vnd Conuendt daselbst Ir gebuer vnd Vnterhaltung, wie wir es zur Zeit vnfers Castners Peter Guntzen verordnet haben, reichen vnd verschaffen vnd daruber mher zu geben nicht verpflichtet seyn, vnd die vbermasse, Auch sonst das Closter mit aller Herligkeit, gerechtigkeit, ein vnd zubehörung — seines gefallens vnd nach seinem allerbesten geniessen vnd gebrauchen vnd daruber vns — Jerlich Zwey hundert gulden — geben —. Weiter soll er vns — nichts pflegen, mit keiner auflage beschwert werden vnd mit der türckensteuer — vnbeschwert pleiben —, auch keine rechnung thun. Was er aber aldar an Vyhe vnd anderm Vorrath vormoge vnd Inhalt des Inuentarii befunden, dasselb sollen seine erben nach seinem absterben aldar wiederum hinter sich verlassen vnd das Inuentarium erfüllen, Es wäre denn, das das Closter durch Kriegk oder brandtschaden uerderbt würde, das er vns — zu erstatten nicht schuldig seyn.

Was er aber vber das durch seine muhe vnd arbeit In bemelten Closter erwerben wirdt, das soll sein eigen guth sein vnd pleiben —. Würde er auch augenscheinliche besserung an gebeuden vnd mer vnd mehr Nutzung in des — Closters gütern anrichten, Dieselben sollen — wir — gegen einreumung des Closters vortragen vnd zufriden stellen. — Desselben gleichen was er an allerley Vyhe vnd andern Haufrath vber das Inuentarium zeugen vnd vorlassen wird, das soll von vns vngehendert durch vnser fürstenthumb zollfrey auch folgen vnd mehr, denn Im Inuentario vorleibt, zulassen nicht schuldigg seyn.

Vnd darentgegen wollen wir Ime auf vier Personen, wenn wir vber Hoff kleiden, vnser gewöhnliche Hoffkleidung geben lassen vnd für ziembliche vnd beweisliche Pferdeschaden stehen. Wo wir Ime auch in vnsern Geschäften vorschicken würden, wollen wir Ime mit gebürlicher vnd nottürftiger Zerung, wie andere vnserer Ambtleute, halten vnd vorsehen, Vnd do er In vnsern gescheften oder sonst vmb vnserwillen gefangen oder von wegen des Closters feindschaft bekommt vnd zu schaden kommen würde, wollen wir Ime In allewege schadlos halten vnd vertreten. Ob er auch bei Vns — durch seine Misgoner angegeben würde, oder sonst einicherley Irrung zwischen vns vorfiele, Wollen wir vns gegen Ime zu keinen Vngnaden bewegen — sondern Ime In alle wege zuuor zu sicherer verhör vnd verantwortung gestatten. So soll er auch keinem andern als vnserm selbst beuelich vnterworffen seyn.

Vnd da er alters — halber nicht mehr fort kondte, wollen wir Ime mit reifen vnd verschicken gnediglich verschonen.

Würde er aber innerhalb den dreißig Jahren mit tode abgehen —, so sollen alsdenn seine erben, erbnehmer — sich der vorigen Zeit der dreißig Jar gebrauchen vnd das Closter — Inhaben vnd genießen.

Nachdem wir auch Jorg Posen — erleubet haben, das er macht soll haben, einige Güter, so vom kloster versetzt wären, einzulösen, als vergönnen wir Guntzel von Bartenleben — hirmit, wenn er versetzte, wieder an sich zu bringen vnd einzulösen, Dafs er dasselb zu thun macht hat, auch dieselben gebrauchen — vnd Ime sein ausgelegt Geld — wieder abgegeben würde.

Ob von vns — eine andere Ordnung, wie es mit vnsern Aemtern solle gehalten werden, gemacht würde, so soll es jedoch bei dieser bestallung bleiben vnd was wir verschrieben, nicht geändert werden.

Do sichs begiebt vnd zutrüge, Das wir vnsern Itzigen Amtmann zu Soltwedel, Ludlofen von Alvensleben, von dem Houe vnd Ampt soltwedel abhandeln würden, Vnd wir solch Ampt für vns selber nicht gedochten vnd würden behalten, so soll Ime — dasselbe, wie es gedachter von Aluensleben einbekommen, ingethan, Er auch darauf allenthalben vormoge seiner — bestallung auferhalb des dienstgeldes, so ein Amtmann hievor von vns Jehrlichen gehabt, befolgt werden, vnd solch Amt die Zeit seines Lebens Inhaben vnd genießen. Vnd vf den Fall, das er das Amt einbekommt, so soll Ime von vns kein Dienstgelt gegeben werden, sondern dasselb fallen, vnd vf dem Closter Arendsehe die Zeit seines Lebens stehen vnd darauf beruhen. Er soll auch alsdann, do er das Ampt neben dem Closter ein hat, vns zum Deputat Jerlichen fünf hundert gulden entrichten, vnd von solchem Ampt allein zu rofsdiensten vorpflicht sein.

Vnd letztlich do der von Bartenfleuen vns In die achtzehn Jahre treulichen gedient, so haben wir Ime zu ergetzung solcher seiner dienste, auch In betrachtung, Das er In solcher Zeit das seine zum theil eingebuffet, ein städtliches verzehrt vnd Ime von vns keine begnadung ge-

scheen ist, drey tausend gulden zugesagt vnd vorgeschrieben. Also do sich begeben, das er mit tode abgeht, ehe er der drey tausend gulden were zufrieden gestelt, so wollen wir schuldig sein, seinen Erben, ehe die Ablosung des Closters geschieht, dieselben entrichten. — Geschehen Coln, Donnerstags nach Vrsule, Taufendt fünf hundert vnd Im sechs vnd fuffzigsten Jahre.

Nach dem Originale im Wolfsburger Archive, von Danneil mitgetheilt.

XXX. Priorin und Convent des Klosters Arendsee belehnen ihren Hauptmann Günstel von Bartenleben mit einem Hof in Kruegen, am 24. Juli 1558.

Wir Priorissa vnd gantze versamlunge des Jungfrauen Closters zur Arndtsehe Bekennen — Dafs wir — dem Gestrengem Guntzelen von Bartenleben, Heuptmann vnfers Closters Alhier, vnd seinen menlichen Lehnserbenn — vorliehen haben — Denn hoeff zu Kruegenn bei der Kirchenn belegen, mit ackern, weide, holtzenn — — von dem Alande an bis vff dem Quarkenberge vnd ahn die Heide — In aller Masse, wie Itziger Zeitt Melchior vnd Jesper, die Wellen, den von vnns vnd vnfern Capittel zu lehen haben — vff denn Fahl, Do — beide Wellen ohne menliche leibes lebens erben oder Aber ihre menliche leibs lehns Erben thodes halber abgingen, Alsdann sollen vnd wollen wir — Guntzeln von Bartenfleuen — solchen hoeff vnd lehen — vorschreiben vnd vorlehen — Zu urkunde etc. tausendt funffhundert vnd darnach Im Acht vnd funffzigsten Jhare, am tage Johannis Baptiste.

Nach dem Originale im Wolfsburger Archive, von Danneil mitgetheilt.

XXXI. Günstel von Bartenleben tritt an Markgraf Johann Georg das Kloster Arendsee ab und soll das Kloster zum heiligen Geist vor Saßwedel auf 30 Jahr erhalten, den 17. October 1562.

Zw wissen — Nachdem Johann Georg — Marggraf — mit Günstel von Bartenleben, Amptmann des Closters Arendsee, vmb Abtretung desselben — handlung gepflogen — Das es — durch Mathias von saldern — dahin abgeredet — das Closter Arendsee mit allem Einkommen vnd dem Inuentario — auff Walpurgis des — kunstigen LXIIIsten Jahres — Johann Georg — einzuantworten, Dagegen ihme vierzehn Taufent Guldenn — zu geben gewilligt — vnd ihm — sofort MMMMM Thaler bahr Erlegen — vnd die Vbermasse — derselben summa will Günstel von Bartenfleue — — seyne fürstl. Gn. dieselbe vor der Zeit alle bis auff Ostern LXIV mit VI gulden Zinsen — bezahlen. S. f. Gn. — haben auch — Günsteln